

Allgemeinverfügung

**Aktenzeichen: LF 10/6194.1/1-10,
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über ein Verbot von Flügen aus dem
Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik
Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf
neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Dezember 2020**

vom 21. Dezember 2020

Auf Grund des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über ein Verbot von Flügen aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Dezember 2020 wird mit Wirkung vom 22. Dezember 2020 widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den Nachrichten für Luftfahrer und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur öffentlich bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2020 in Kraft.

Begründung:

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und in der Republik Südafrika sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden. Beide Varianten sind noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden. Um ein Einbringen dieser neuen Virusvarianten in die Bundesrepublik Deutschland weiterhin zu verhindern, sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf der Grundlage des Artikels 21a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) erste notwendige Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen.

Mit Erlass der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung - CoronaSchV) vom 21. Dezember 2020 hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht und entsprechende Beförderungsverbote zur Bekämpfung von einreisebedingten Infektionsgefahren erlassen, nunmehr auch gegenüber der Republik Südafrika. Damit werden alle bisherigen und neuen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung neuartiger Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Rechtsverordnung zusammengefasst.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer Rechtsverordnung geregelt sind, ist der Widerruf der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gemäß § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Sie ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Das Risiko einer Einschleppung des mutierten COVID-19-Virus aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie der Republik Südafrika wird nun unmittelbar und einheitlich über eine Rechtsverordnung geregelt. Eine Anfechtungsklage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt, am 22.12.2020, in Kraft.

Bonn, 21.12.2020

Marina Köster
Ständige Vertreterin des Abteilungsleiters Luftfahrt